



**Ombudsstelle  
für Studierende**

info@hochschulombudsstelle.at  
www.hochschulombudsstelle.at

## **Validierungsverfahren im österreichischen Hochschulraum**

**Materialienbroschüre  
Band 14**

# Begleitunterlage zur Veranstaltung am 13. Jänner 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>Begleitunterlage zur Veranstaltung am 13. Jänner 2023 .....</b>	<b>1</b>
<b>1 Gesetzliche Grundlagen zur Anerkennung bzw. Validierung.....</b>	<b>3</b>
1.1 Universitäten.....	3
1.1.1 Auszüge Universitätsgesetz 2002 (UG)	3
1.1.2 Auszüge Erläuterungen	5
1.2 Pädagogische Hochschulen.....	8
1.2.1 Auszüge Hochschulgesetz 2005 (HG)	8
1.2.2 Auszüge Erläuterungen	10
1.3 Fachhochschulen.....	12
1.3.1 Auszüge Fachhochschulgesetz (FHG) und Erläuterungen	12
1.4 Privathochschulen/Privatuniversitäten .....	13
1.4.1 Auszüge Privathochschulgesetz (PrivHG) und Erläuterungen	13
1.5 Sonderregelungen.....	14
1.5.1 Hochschülerinnen-und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014)	14
1.5.2 COVID-19-Hochschulgesetz (C-HG)	15
<b>2 Validierung – Beispiele der Regelung in Satzungen .....</b>	<b>16</b>
2.1 Universität Wien: .....	16
2.2 Universität Graz: .....	16
2.3 Universität für Bodenkultur Wien: .....	17
2.4 Universität für Weiterbildung Krems:.....	18
2.5 Universität Mozarteum Salzburg: .....	18
2.6 Fachhochschule Technikum Wien: .....	19
2.7 Fachhochschule Kufstein: .....	21
2.8 Fachhochschule Oberösterreich Studienbetriebs GmbH: .....	22
2.9 Fachhochschule Burgenland GmbH:.....	23
2.10 UMIT TIROL – Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften und - technologie:.....	26

**3 Publikation bzw. Links..... 27**

# 1 Gesetzliche Grundlagen zur Anerkennung bzw. Validierung

## 1.1 Universitäten

### 1.1.1 Auszüge Universitätsgesetz 2002 (UG)

#### **Begriffsbestimmungen**

§ 51. (1) In Vollziehung der Studienvorschriften werden die Universitäten im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig.

(2) Im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen sind die Bildungseinrichtungen, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführen, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife im Sinne dieses Bundesgesetzes oder bei künstlerischen Studien den Nachweis der künstlerischen Eignung voraussetzt, und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz haben, als Bildungseinrichtungen im Sinne dieser Begriffsbestimmung anerkannt sind.
2. ....
29. Qualifikationsprofil ist jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen, künstlerischen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben.
31. ...
34. Lernergebnisse sind diejenigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die im Rahmen eines Studiums, in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung, im Arbeitsprozess oder in einem nicht geregelten Lernprozess erworben werden und im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit oder eine weitere Ausbildung eingesetzt werden können. Im Rahmen eines Studiums erworbene Lernergebnisse werden insbesondere im Qualifikationsprofil zu diesem Studium beschrieben.
35. Bildungsniveau ist die Gesamtheit aller Bildungsqualifikationen, die nach Ausbildungen erworben wurden, welche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen dasselbe Zugangsniveau haben und akademische bzw. berufliche Berechtigungen auf derselben Stufe vermitteln.
36. Validierung ist ein Verfahren, welches jedenfalls die Verfahrensschritte Identifizierung, Dokumentation und Bewertung von bereits erworbenen Lernergebnissen zum Zweck der Anerkennung als Prüfungen oder andere Studienleistungen umfasst.

#### **Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen**

§ 78. (1) Positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen sind bis zu dem in Abs. 4 Z 6 festgelegten Höchstausmaß anzuerkennen, wenn

1. keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen und
2. sie an einer der folgenden Bildungseinrichtungen abgelegt wurden:
  - a) einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung gemäß § 51 Abs. 2 Z 1;
  - b) einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern;

c) einer allgemeinbildenden höheren Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern.

(2) Folgende wissenschaftliche, künstlerische und berufliche Tätigkeiten sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen:

1. wissenschaftliche Tätigkeiten oder wissenschafts- oder ausbildungsbezogene Praktika in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können;
2. künstlerische Tätigkeiten und kunstbezogene Praktika in Organisationen und Unternehmen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können;
3. einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen für Lehramtsstudien sowie instrumental(gesangs-), religions- und wirtschaftspädagogische Studien.

(3) Andere berufliche oder außerberufliche Qualifikationen können nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 4 Z 6 festgelegten Höchstausmaß anerkannt werden. In diesem Fall sind Regelungen zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse gemäß den in der Satzung festgelegten Standards aufzunehmen.

(4) Für Anerkennungen von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gilt Folgendes:

1. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden für ein ordentliches oder außerordentliches Studium.
2. Die Anerkennung für bereits vor der Zulassung absolvierte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gemäß Abs. 1 bis 3 ist bis spätestens Ende des zweiten Semesters zu beantragen.
3. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller dem Antrag anzuschließen.
4. Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs für ein ordentliches oder außerordentliches Studium. Über Anerkennungsanträge ist abweichend von § 73 AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Für Beschwerden gegen den Bescheid gilt § 46 Abs. 2. § 60 Abs. 3a ist sinngemäß anzuwenden.
5. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmung des § 63 Abs. 8 und 9 an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.
6. Die Universität kann absolvierte Prüfungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b und c bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig.
7. Die Anerkennung als Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Anerkennung erfolgt.
8. Anerkannte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen sind mit der Bezeichnung „anerkannt“ einschließlich der Anzahl jener ECTS-Anrechnungspunkte auszuweisen, die im Curriculum für die anerkannte Prüfung oder andere Studienleistung vorgesehen ist.
9. Die Anerkennung von Prüfungen kann auch durch Verordnung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs erfolgen.

(5) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist im Voraus mit Bescheid festzustellen, welche der geplanten Prüfungen und anderen Studienleistungen anerkannt werden.

(6) Positiv beurteilte Prüfungen, die außerordentliche Studierende abgelegt haben, sind für ordentliche Studien bei nicht wesentlichen Unterschieden nur insoweit anzuerkennen, als sie

1. im Rahmen von Universitätslehrgängen oder Hochschullehrgängen,
2. vor der vollständigen Ablegung der Reifepfprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung,

3. vor der Zulassungsprüfung für den Nachweis der sportlichen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll,
  4. vor der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll, oder
  5. vor der vollständigen Absolvierung der Eignungsfeststellung für das Lehramtsstudium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll,
- abgelegt wurden.

#### **Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten**

§ 85. (1) Die Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten ist unbeschadet von Abs. 2 unzulässig.

(2) Positiv beurteilte wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten, die Studierende in einem Studium verfasst haben, das sie aus rechtlichen Gründen nicht mehr erfolgreich abschließen können, sind auf Antrag der oder des Studierenden von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen, wenn sie den im Curriculum des Studiums, für das die Arbeit anerkannt werden soll, festgelegten Anforderungen einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit entsprechen. Die Anerkennung derartiger Arbeiten für mehr als ein Studium ist unzulässig.

### **1.1.2 Auszüge Erläuterungen**

#### **Zu § 51 Abs. 2 Z 34 bis 36 (662 der Beilagen XXVII. GP - Regierungsvorlage – Erläuterungen):**

Aufgenommen werden neue Begriffsbestimmungen, die insbesondere für den Themenbereich der Anerkennung und der Zulassung zu Studien relevant sind:

- Lernergebnisse sind diejenigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die im Rahmen eines Studiums, in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung, im Arbeitsprozess oder in einem nicht geregelten Lernprozess erworben werden und im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit oder eine weitere Ausbildung eingesetzt werden können. Die im Rahmen eines Studiums erworbenen Lernergebnisse werden insbesondere im Qualifikationsprofil zu diesem Studium beschrieben. Diese neue Begriffsdefinition wirkt sich auch auf den bestehenden § 63 Abs. 8 aus, welcher vorsieht, dass „die gleichzeitige Zulassung für dasselbe Studium an mehr als einer Universität oder Pädagogischen Hochschule in Österreich unzulässig ist“. Dasselbe Studium liegt jedenfalls dann vor, wenn die wesentlichen Lernergebnisse der gegenübergestellten Studien die gleichen sind. Als wesentliche Lernergebnisse eines Studiums können diejenigen Lernergebnisse definiert werden, welche anhand des Qualifikationsprofils den inhaltlichen Schwerpunkt dieses Studiums darstellen.

- Bildungsniveau ist die Gesamtheit aller Bildungsqualifikationen, die nach Ausbildungen erworben wurden, welche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen dasselbe Zugangsniveau haben und akademische bzw. berufliche Berechtigungen auf derselben Stufe (zB auf Bachelorebene) vermitteln.

- Validierung ist ein Verfahren, welches jedenfalls die Verfahrensschritte Identifizierung, Dokumentation und Bewertung von bereits erworbenen Lernergebnissen zum Zweck der Anerkennung als Prüfungen oder andere Studienleistungen umfasst: Gemäß § 78 soll es in Hinkunft möglich sein, berufliche oder außerberufliche Qualifikationen aus dem nicht-formalen (zB private Kurse, Bildungsangebote in der Weiter- und Erwachsenenbildung) und informellen (zB beruflich oder außerberuflich erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen) Bereich nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse anzuerkennen. In diesem Fall sind Regelungen zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse nach internen Standards in der Satzung aufzunehmen. Daher hat die jeweilige Universität das Prozedere des Vorganges der Anerkennung von Qualifikationen in der Satzung festzulegen.

#### **Zu § 78 (662 der Beilagen XXVII. GP - Regierungsvorlage – Erläuterungen):**

Die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen wird im Sinne des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens völlig neugestaltet und erweitert. § 78 geht in der neuen Ausgestaltung vom Konzept der „Gleichwertigkeit“ ab und stellt die Anerkennung von Lernergebnissen in den Mittelpunkt. Daher ist die bisher ergangene Rechtsprechung zum Begriff der „Gleichwertigkeit“ als überholt anzusehen. In Zukunft ist nicht mehr das Vorliegen einer „Gleichwertigkeit“ zu prüfen, sondern grundsätzlich zu prüfen, ob wesentliche Unterschiede in Hinblick auf die Lernergebnisse bestehen. Der Regelfall ist in Abs. 1 abgebildet:

Gemäß Abs. 1 Z 1 sind daher positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

Diesbezüglich wird auf die Sekundärliteratur sowie die Durchführungsdokumente zum Lissabonner Anerkennungsübereinkommen als Entscheidungshilfe und Instrumentarium für die Handhabung und Feststellung von wesentlichen Unterschieden in den Lernergebnissen verwiesen:

- Recommendation on Criteria and Procedures for the Assessment of Foreign Qualifications and Explanatory Memorandum, 2001, revised 2010 [abrufbar unter folgendem Link: [www.enic-naric.net/fileusers/Recommention\\_for\\_Recognition\\_Foreign\\_Qualifations.pdf](http://www.enic-naric.net/fileusers/Recommention_for_Recognition_Foreign_Qualifations.pdf) [abgerufen am 4.02.2021]]
- Explanatory Report to the Lisbon Convention (abrufbar unter folgendem Link: [https://www.enic-naric.net/fileusers/Explanatory\\_Report\\_LRC.pdf](https://www.enic-naric.net/fileusers/Explanatory_Report_LRC.pdf) [abgerufen am 04.02.2021])
- Recommendation on Recognition of Qualifications Held by Refugees, Displaced Persons and Persons in a Refugee-like Situation, November 2017 (abrufbar unter folgendem Link: [https://www.enic-naric.net/fileusers/1251\\_Recommendation\\_on\\_Recognition\\_of\\_Qualifications\\_Held\\_by\\_Refugees\\_Displaced\\_Persons\\_and\\_Persons\\_in\\_a\\_Refugee\\_like\\_Situation.pdf](https://www.enic-naric.net/fileusers/1251_Recommendation_on_Recognition_of_Qualifications_Held_by_Refugees_Displaced_Persons_and_Persons_in_a_Refugee_like_Situation.pdf) [abgerufen am 04.02.2021]).

Siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 64.

Die Kriterien bei der Beurteilung des Vorliegens von (nicht) wesentlichen Unterschieden bei der Anerkennung von Prüfungen und anderen Studienleistungen gemäß Abs. 1 Z 1 iVm Z 2 lit. a sind demnach insbesondere:

1. Qualität (Qualitätssicherung des Studienprogramms)
2. Niveau (Bildungsniveau des Studienprogramms)
3. Workload (Lernpensum)
4. Profil (Zweck oder Inhalt)
5. Lernergebnisse (erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen)

Die bislang in Abs. 1 erwähnten Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht gemäß Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2020, werden nicht mehr ausdrücklich erwähnt, weil es sich bei diesen Einrichtungen um anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 handelt.

In Abs. 1 Z 2 lit. b UG wird der Begriff „berufspraktische“ durch „berufsqualifizierende“ ersetzt. Damit soll gewährleistet sein, dass eine potentielle Anerkennung auch theoretischer, berufsfachlicher Inhalte, die in einer einschlägigen BHS ebenso vermittelt werden, von vornherein nicht ausgeschlossen wird. An jeder BHS wird nicht nur die allgemeine Universitätsreife erworben, sondern es ist auch eine Diplomprüfung im betreffenden Fachbereich abzulegen, wodurch mit dem Abschluss einer solchen Schule auch immer eine konkrete Berufsqualifikation verbunden ist. Um grundsätzlich sowohl eine Berücksichtigung praktischer Fertigkeiten als auch theoretischen Wissens zu ermöglichen, wird daher eine neue, offenere Formulierung vorgesehen.

In den Abs. 2 und 3 sind weitere Konstellationen der Anerkennung abgebildet, um Anerkennungen aus den Bereichen des nicht-formalen und des informellen Lernens zu ermöglichen:

Gemäß Abs. 2 sind bestimmte wissenschaftliche, künstlerische und berufliche Tätigkeiten anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

Gemäß Abs. 3 können andere berufliche oder außerberufliche Qualifikationen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse anerkannt werden. In diesem Fall sind Regelungen zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse nach internen Standards in der Satzung aufzunehmen.

Die Grundsätze des Verfahrens und der studienrechtlichen Implikationen sind in Abs. 4 geregelt:

- Es muss ein Antrag gestellt werden. Dieser ist für bereits erbrachte Leistungen bis spätestens Ende des zweiten Semesters zu beantragen. Dabei müssen alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (zB Zeugnisse, Curricula, Lehrveranstaltungsbeschreibungen, Gegenüberstellung der Inhalte der absolvierten Prüfungen mit den Inhalten der Prüfung für die eine Anerkennung erfolgen soll, Übersicht erworbener Kompetenzen) angeschlossen werden.
- Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs für ein ordentliches oder außerordentliches Studium. Über Anerkennungsanträge ist abweichend von § 73 AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Für Beschwerden

gegen den Bescheid gilt § 46 Abs. 2. § 60 Abs. 3a ist sinngemäß anzuwenden: Bestehen Zweifel an der Echtheit der Urkunden oder an deren inhaltlicher Richtigkeit oder reichen diese für eine Entscheidung nicht aus, kann eine Überprüfung der Unterlagen oder der Kenntnisse durch die Universität oder durch bestellte Sachverständige vorgenommen werden. Dafür kann eine Kautions in der Höhe von höchstens 500 Euro eingehoben werden, welche rückzuerstatten ist, wenn die Überprüfung die Echtheit und Richtigkeit der Unterlagen ergeben hat.

- Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmung des § 63 Abs. 8 und 9 an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

- Vorgesehen wird eine Höchstgrenze in bestimmten Bereichen: Die Universität darf absolvierte Prüfungen, die an berufsbildenden höheren Schulen oder an allgemeinbildenden höheren Schulen abgelegt worden sind, bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig. Anerkennungen von Prüfungen, die an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 absolviert worden sind, sind unbegrenzt möglich.

- Die Anerkennung als Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Anerkennung erfolgt. Anerkannte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen sind mit der Bezeichnung „anerkannt“ einschließlich der Anzahl jener ECTS-Anrechnungspunkte auszuweisen, die im Curriculum für die anerkannte Prüfung oder andere Studienleistung vorgesehen ist.

- Die Anerkennung von Prüfungen kann auch durch Verordnung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs erfolgen.

Abs. 5 sieht weiterhin die Möglichkeit eines Vorausbescheides vor, wenn Teile des Studiums im Ausland absolviert werden sollen.

Abs. 6 definiert Mindestvoraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen, die außerordentliche Studierende absolviert haben, für ordentliche Studien. Mit dieser Neugestaltung wird auch die Empfehlung des Rates vom 26. November 2018 zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen und von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland (2018/C 444/01) umgesetzt.

#### **Zu § 85 (2235/A XXV. GP – Initiativantrag):**

Entgegen der früheren Rechtslage – der Bezug habende § 85 UG, welcher das Recht auf die Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten geregelt hat, ist am 30. September 2009 außer Kraft getreten – ist seit 1. Oktober 2009 die Möglichkeit der Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten für ein anderes Studium im UG nicht mehr vorgesehen. Zu dieser Änderung führte der Gesetzgeber in den Erläuterungen aus: *„Die Bestimmungen über die Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten sowie künstlerische Diplom- und Masterarbeiten (§ 85 in der geltenden Fassung) sollen entfallen, da diese wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten zentraler Bestandteil jedes Studiums sind und es daher nicht (mehr) möglich sein soll, auf der Grundlage einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit mehrere Studien abzuschließen.“*

Die Aufhebung des § 85 führte seither immer wieder zu Härtefällen, dass Diplom- und Masterarbeiten, wenn diese für ein Studium eingereicht und benotet wurden, welches nicht beendet werden kann, nicht für ein anderes Studium verwendet werden können. Dies ist etwa der Fall, wenn die Anzahl der zulässigen Prüfungswiederholungen ausgeschöpft ist und die Zulassung zum Studium erlischt oder das betreffende Studium ausläuft. Daher ist eine Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten nur sehr eingeschränkt möglich. Die Anerkennung einer Diplom- oder Masterarbeit als Bachelorarbeit ist aber auch weiterhin nicht möglich.

## 1.2 Pädagogische Hochschulen

### 1.2.1 Auszüge Hochschulgesetz 2005 (HG)

#### Begriffsbestimmungen

§ 35. Im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen sind die Bildungseinrichtungen, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführen, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife im Sinne dieses Bundesgesetzes oder bei künstlerischen Studien den Nachweis der künstlerischen Eignung voraussetzt, und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz haben, als Bildungseinrichtungen im Sinne dieser Begriffsbestimmung anerkannt sind.
2. ...
33. Qualifikationsprofil ist jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben.
34. ...
38. Lernergebnisse sind diejenigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die im Rahmen eines Studiums, in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung, im Arbeitsprozess oder in einem nicht geregelten Lernprozess erworben werden und im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit oder eine weitere Ausbildung eingesetzt werden können. Im Rahmen eines Studiums erworbene Lernergebnisse werden insbesondere im Qualifikationsprofil zu diesem Studium beschrieben.
39. Bildungsniveau ist die Gesamtheit aller Bildungsqualifikationen, die nach Ausbildungen erworben wurden, welche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen dasselbe Zugangsniveau haben und akademische bzw. berufliche Berechtigungen auf derselben Stufe vermitteln.
40. Validierung ist ein Verfahren, welches jedenfalls die Verfahrensschritte Identifizierung, Dokumentation und Bewertung von bereits erworbenen Lernergebnissen zum Zweck der Anerkennung als Prüfungen oder andere Studienleistungen umfasst.

#### Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen

§ 56. (1) Positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen sind bis zu dem in Abs. 4 Z 6 festgelegten Höchstausmaß anzuerkennen, wenn

1. keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen und
2. sie an einer der folgenden Bildungseinrichtungen abgelegt wurden:
  - a) einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung gemäß § 35 Z 1;
  - b) einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern;
  - c) einer allgemeinbildenden höheren Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern.

Einer oder einem Studierenden eines Hochschullehrgangs sind darüber hinaus positiv absolvierte Prüfungen an einer mittleren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen Fächern anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(2) Folgende wissenschaftliche, künstlerische und berufliche Tätigkeiten sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen:

1. wissenschaftliche Tätigkeiten oder wissenschafts- oder ausbildungsbezogene Praktika in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können;
2. künstlerische Tätigkeiten und kunstbezogene Praktika in Organisationen und Unternehmen außerhalb der Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können;



3. einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen für Lehramtsstudien sowie instrumental(gesangs-), religions- und wirtschaftspädagogischen Studien.

(3) Andere berufliche oder außerberufliche Qualifikationen können nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 4 Z 6 festgelegten Höchstausmaß anerkannt werden. In diesem Fall sind Regelungen zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse gemäß den in der Satzung festgelegten Standards aufzunehmen.

(4) Für Anerkennungen von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gilt Folgendes:

1. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden für ein ordentliches oder außerordentliches Studium.
2. Die Anerkennung für bereits vor der Zulassung absolvierte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gemäß Abs. 1 bis 3 ist bis spätestens Ende des zweiten Semesters zu beantragen.
3. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller dem Antrag anzuschließen.
4. Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs für ein ordentliches oder außerordentliches Studium. Über Anerkennungsanträge ist abweichend von § 73 AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Für Beschwerden gegen den Bescheid gilt § 25 Abs. 2. § 50 Abs. 9 ist sinngemäß anzuwenden.
5. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmung des § 52 Abs. 7 und 8 an einer anderen Pädagogischen Hochschule oder Universität abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.
6. Die Pädagogische Hochschule kann absolvierte Prüfungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b und c bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig.
7. Die Anerkennung als Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Anerkennung erfolgt.
8. Anerkannte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen sind mit der Bezeichnung „anerkannt“ einschließlich der Anzahl jener ECTS-Anrechnungspunkte auszuweisen, die im Curriculum für die anerkannte Prüfung oder andere Studienleistung vorgesehen ist.
9. Die Anerkennung von Prüfungen kann auch durch Verordnung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs erfolgen.

(5) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist im Voraus mit Bescheid festzustellen, welche der geplanten Prüfungen und anderen Studienleistungen anerkannt werden.

(6) Positiv beurteilte Prüfungen, die außerordentliche Studierende abgelegt haben, sind für ordentliche Studien bei nicht wesentlichen Unterschieden nur insoweit anzuerkennen, als sie

1. im Rahmen von Hochschullehrgängen oder Universitätslehrgängen,
2. vor der vollständigen Ablegung der Reifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung,
3. vor der Zulassungsprüfung für den Nachweis der sportlichen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll,
4. vor der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll, oder
5. vor der vollständigen Absolvierung der Eignungsfeststellung für das Lehramtsstudium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll,

abgelegt wurden.

#### **Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten**

§ 57. (1) Die Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten ist unbeschadet von Abs. 2 unzulässig.

(2) Positiv beurteilte wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten, die Studierende in einem Studium verfasst haben, das sie aus rechtlichen Gründen nicht mehr erfolgreich abschließen können, sind auf Antrag

der oder des Studierenden von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen, wenn sie den im Curriculum des Studiums, für das die Arbeit anerkannt werden soll, festgelegten Anforderungen einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit entsprechen. Die Anerkennung derartiger Arbeiten für mehr als ein Studium ist unzulässig.

### 1.2.2 Auszüge Erläuterungen

#### **Zu § 35 Z 38 bis 40 (662 der Beilagen XXVII. GP - Regierungsvorlage – Erläuterungen):**

Aufgenommen wird eine Reihe von neuen Begriffsbestimmungen, die insbesondere für die Themenbereiche der pädagogisch-praktischen Studien, der Anerkennung und der Zulassung zu Studien relevant sind:

Lernergebnisse sind diejenigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die im Rahmen eines Studiums, in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung, im Arbeitsprozess oder in einem nicht geregelten Lernprozess erworben werden und im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit oder eine weitere Ausbildung eingesetzt werden können. Die im Rahmen eines Studiums erworbenen Lernergebnisse werden insbesondere im Qualifikationsprofil zu diesem Studium beschrieben. Diese neue Begriffsdefinition wirkt sich auch auf den bestehenden § 52 Abs. 7 aus, welcher vorsieht, dass „die gleichzeitige Zulassung für dasselbe Studium an mehr als einer Universität oder Pädagogischen Hochschule in Österreich unzulässig ist“. Dasselbe Studium liegt jedenfalls dann vor, wenn die wesentlichen Lernergebnisse der gegenübergestellten Studien die gleichen sind. Als wesentliche Lernergebnisse eines Studiums können diejenigen Lernergebnisse definiert werden, welche anhand des Qualifikationsprofils den inhaltlichen Schwerpunkt dieses Studiums darstellen.

Bildungsniveau ist die Gesamtheit aller Bildungsqualifikationen, die nach Ausbildungen erworben wurden, welche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen dasselbe Zugangsniveau haben und akademische bzw. berufliche Berechtigungen auf derselben Stufe (zB auf Bachelorebene) vermitteln.

Validierung ist ein Verfahren, welches jedenfalls die Verfahrensschritte Identifizierung, Dokumentation und Bewertung von bereits erworbenen Lernergebnissen zum Zweck der Anerkennung als Prüfungen oder andere Studienleistungen umfasst: Gemäß § 56 soll es in Hinkunft möglich sein, berufliche oder außerberufliche Qualifikationen aus dem nicht-formalen (zB private Kurse, Bildungsangebote in der Weiter- und Erwachsenenbildung) und informellen (zB beruflich erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen) Bereich nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse anzuerkennen. In diesem Fall sind Regelungen zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse nach internen Standards in der Satzung aufzunehmen. Daher hat die jeweilige Pädagogische Hochschule das Prozedere des Vorganges der Anerkennung von Qualifikationen in der Satzung festzulegen.

#### **Zu § 56 (662 der Beilagen XXVII. GP - Regierungsvorlage – Erläuterungen):**

Die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen wird im Sinne des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens völlig neugestaltet und erweitert. . § 56 geht in der neuen Ausgestaltung vom Konzept der „Gleichwertigkeit“ ab und stellt die Anerkennung von Lernergebnissen in den Mittelpunkt. Daher ist die bisher ergangene Rechtsprechung zum Begriff der „Gleichwertigkeit“ als überholt anzusehen. In Zukunft ist nicht mehr das Vorliegen einer „Gleichwertigkeit“ zu prüfen, sondern grundsätzlich zu prüfen, ob wesentliche Unterschiede in Hinblick auf die Lernergebnisse bestehen. Der Regelfall ist in Abs. 1 abgebildet: Gemäß Abs. 1 sind daher positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen Diesbezüglich wird auf die Sekundärliteratur sowie die Durchführungsdokumente zum Lissabonner Anerkennungsübereinkommen als Entscheidungshilfe und Instrumentarium für die Handhabung und Feststellung von wesentlichen Unterschieden in den Lernergebnissen verwiesen:

- Recommendation on Criteria and Procedures for the Assessment of Foreign Qualifications and Explanatory Memorandum, 2001, revised 2010 [abrufbar unter folgendem Link: [www.enic-naric.net/fileusers/Recommendation\\_for\\_Recognition\\_Foreign\\_Qualifications.pdf](http://www.enic-naric.net/fileusers/Recommendation_for_Recognition_Foreign_Qualifications.pdf) [abgerufen am 4.02.2021]]
- Explanatory Report to the Lisbon Convention (abrufbar unter folgendem Link: [https://www.enic-naric.net/fileusers/Explanatory\\_Report\\_LRC.pdf](https://www.enic-naric.net/fileusers/Explanatory_Report_LRC.pdf) [abgerufen am 04.02.2021])
- Recommendation on Recognition of Qualifications Held by Refugees, Displaced Persons and Persons in a Refugee-like Situation, November 2017 (abrufbar unter folgendem Link: [https://www.enic-naric.net/fileusers/Recommendation\\_on\\_Recognition\\_of\\_Qualifications\\_Held\\_by\\_Refugees\\_Displaced\\_Persons\\_and\\_Persons\\_in\\_a\\_Refugee-like\\_Situation.pdf](https://www.enic-naric.net/fileusers/Recommendation_on_Recognition_of_Qualifications_Held_by_Refugees_Displaced_Persons_and_Persons_in_a_Refugee-like_Situation.pdf))

[naric.net/fileusers/1251\\_Recommendation\\_on\\_Recognition\\_of\\_Qualifications\\_Held\\_by\\_Refugees\\_Displaced\\_Persons\\_and\\_Persons\\_in\\_a\\_Refugee\\_like\\_Situation.pdf](https://www.naric.net/fileusers/1251_Recommendation_on_Recognition_of_Qualifications_Held_by_Refugees_Displaced_Persons_and_Persons_in_a_Refugee_like_Situation.pdf) [abgerufen am 04.02.2021].

Die Kriterien bei der Beurteilung des Vorliegens von (nicht) wesentlichen Unterschieden bei der Anerkennung von Prüfungen und anderen Studienleistungen gemäß Abs. 1 Z 1 iVm Z 2 lit. a sind demnach insbesondere:

1. Qualität (Qualitätssicherung des Studienprogramms)
2. Niveau (Bildungsniveau des Studienprogramms)
3. Workload (Lernpensum)
4. Profil (Zweck oder Inhalt)
5. Lernergebnisse (erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen)

Studierenden von Hochschullehrgängen (und somit außerordentliche Studierende) sind darüber hinaus positiv absolvierte Prüfungen an einer mittleren Schule in den für die Berufstätigkeit erforderlichen Fächern anzuerkennen, wenn kein wesentlicher Unterschied besteht. Das kann sich auf berufsbildende mittlere Schulen wie bspw. die Fachschule für pädagogische Assistenzberufe beziehen, aber auch auf die Bundessportakademien. Zuletzt genannte Akademien sind Schulen zur Ausbildung von Bewegungserziehern und Sportlehrern und umfassen Lehrgänge mit einer nach der Vorbildung der Schüler und dem im Lehrplan vorgesehenen Bildungsziel unterschiedlichen Dauer von einem bis sechs Semestern. Sie sind mittlere Schulen.

In den Abs. 2 und 3 sind weitere Konstellationen der Anerkennung abgebildet, um Anerkennungen aus den Bereichen des nicht-formalen und des informellen Lernens zu ermöglichen:

Gemäß Abs. 2 sind bestimmte wissenschaftliche, künstlerische und berufliche Tätigkeiten anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

Gemäß Abs. 3 können andere berufliche oder außerberufliche Qualifikationen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse anerkannt werden. In diesem Fall sind Regelungen zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse in die studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung (interne Standards) aufzunehmen.

Die Grundsätze des Verfahrens und der studienrechtlichen Implikationen sind in Abs. 3 geregelt:

Es muss ein Antrag gestellt werden. Dieser ist für bereits erbrachte Leistungen bis spätestens Ende des vierten Semesters zu beantragen. Dabei müssen alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (zB Zeugnisse, Curricula, Lehrveranstaltungsbeschreibungen, Gegenüberstellung der Inhalte der absolvierten Prüfungen mit den Inhalten der Prüfung für die eine Anerkennung erfolgen soll, Übersicht erworbener Kompetenzen) angeschlossen werden.

Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs für ein ordentliches oder außerordentliches Studium. Über Anerkennungsanträge ist abweichend von § 73 AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Für Beschwerden gegen den Bescheid gilt § 25 Abs. 2. § 50 Abs. 9 ist sinngemäß anzuwenden: Bestehen Zweifel an der Echtheit der Urkunden oder an deren inhaltlicher Richtigkeit oder reichen diese für eine Entscheidung nicht aus, kann eine Überprüfung der Unterlagen oder der Kenntnisse durch die Pädagogische Hochschule oder durch bestellte Sachverständige vorgenommen werden. Dafür kann eine Kautions in der Höhe von höchstens 500 Euro eingehoben werden, welche rückzuerstatten ist, wenn die Überprüfung die Echtheit und Richtigkeit der Unterlagen ergeben hat.

Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmung des § 52 Abs. 7 und 8 an einer anderen Pädagogischen Hochschule oder Universität abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

Vorgesehen wird eine Höchstgrenze in bestimmten Bereichen: Die Pädagogische Hochschule darf absolvierte Prüfungen, die an berufsbildenden höheren Schulen oder an allgemeinbildenden höheren Schulen abgelegt worden sind, bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig. Anerkennungen von Prüfungen, die an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung absolviert worden sind, sind unbegrenzt möglich.

Die Anerkennung als Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Anerkennung erfolgt. Anerkannte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen sind mit der Bezeichnung

„anerkannt“ einschließlich der Anzahl jener ECTS-Anrechnungspunkte auszuweisen, die im Curriculum für die anerkannte Prüfung oder andere Studienleistung vorgesehen ist.

- Die Anerkennung von Prüfungen kann auch durch Verordnung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs erfolgen. Abs. 6 sieht weiterhin die Möglichkeit eines Vorausbescheides vor, wenn Teile des Studiums im Ausland absolviert werden sollen.

Abs. 7 definiert Mindestvoraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen, die außerordentliche Studierende absolviert haben, für ordentliche Studien.

§ 56 in der neuen Ausgestaltung geht damit vom Konzept der „Gleichwertigkeit“ ab und stellt die Anerkennung von Lernergebnissen in den Mittelpunkt. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit den Empfehlungen zur Durchführung des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens, die unter der Koordination von Europarat und UNESCO veröffentlicht worden sind.

Mit dieser Neugestaltung wird auch die Empfehlung des Rates vom 26. November 2018 zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen und von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland (2018/C 444/01) umgesetzt.

#### **Zu § 57 (2235/A XXV. GP – Initiativantrag):**

Die Möglichkeit der Anerkennung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Diese wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten sind zentraler Bestandteil jedes Studiums und es soll daher nicht möglich sein, auf der Grundlage einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit mehrere Studien abzuschließen.

In Abs. 2 wird allerdings eine Anerkennungsregelung für „Härtefälle“ verankert; wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten können sehr wohl für ein anderes Studium verwendet werden, wenn sie für ein Studium eingereicht und beurteilt wurden, welches nicht beendet werden kann. Dazu wird in der Begründung zu Artikel 5 Z 15 (§ 85) Folgendes dargelegt:

*„Die Bestimmungen über die Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten sowie künstlerische Diplom- und Masterarbeiten [...] sollen entfallen, da diese wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten zentraler Bestandteil jedes Studiums sind und es daher nicht (mehr) möglich sein soll, auf der Grundlage einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit mehrere Studien abzuschließen. [...] [Dies] führte seither immer wieder zu Härtefällen, dass Diplom- und Masterarbeiten, wenn diese für ein Studium eingereicht und benotet wurden, welches nicht beendet werden kann, nicht für ein anderes Studium verwendet werden können. Dies ist etwa der Fall, wenn die Anzahl der zulässigen Prüfungswiederholungen ausgeschöpft ist und die Zulassung zum Studium erlischt oder das betreffende Studium ausläuft. Daher ist eine Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten nur sehr eingeschränkt möglich. Die Anerkennung einer Diplom- oder Masterarbeit als Bachelorarbeit ist aber auch weiterhin nicht möglich.“*

## **1.3 Fachhochschulen**

### **1.3.1 Auszüge Fachhochschulgesetz (FHG) und Erläuterungen**

#### **Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse**

§ 12. (1) Bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung oder der modulbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder den zu erlassenden Modulen ist auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen.

(2) Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Modulen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile.

(3) Die Fachhochschule kann absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit. b und c UG bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig.

(4) Die Fachhochschule kann berufliche oder außerberufliche Qualifikationen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 3 festgelegten Höchstausmaß anerkennen. In diesem Fall sind die Regelungen und Standards zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse in der Satzung festzulegen.

**Zu § 12 Abs. 3 und 4 (945 der Beilagen XXVII. GP - Regierungsvorlage – Erläuterungen):**

Analog zu den Anerkennungsbestimmungen des UG in § 78 Abs. 1 lit. b und c sind absolvierte Prüfungen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anzuerkennen. Als Höchstausmaß dieser Anerkennungen sind insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkte festgelegt. Die Fachhochschule kann berufliche oder außerberufliche Qualifikationen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 3 festgelegten Höchstausmaß anerkennen. Regelungen und Standards zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse sind zwecks Transparenz und Nachvollziehbarkeit in der Satzung festzulegen.

## 1.4 Privathochschulen/Privatuniversitäten

### 1.4.1 Auszüge Privathochschulgesetz (PrivHG) und Erläuterungen

#### Studien

§ 8. (1) ... (4) Die Privathochschule kann absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit. b und c UG bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig. Anerkennungen von anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 UG sind unbegrenzt möglich.

(5) Die Privathochschule kann berufliche oder außerberufliche Qualifikationen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 4 festgelegten Höchstausmaß anerkennen. In diesem Fall sind die Regelungen und Standards zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse in der Satzung festzulegen.

#### Studienrechtliche Mindestanforderungen

§ 12. (1) In den Bestimmungen über die Studien gemäß § 5 Abs. 2 Z 5 sind insbesondere folgende Angelegenheiten zu regeln:

1. ...
4. Anerkennung von formalen, nicht-formalen und informellen Kompetenzen;
5. ...

(2) Die Satzungssteile gemäß Abs. 1 und die Studienpläne der Studien sind von der Privathochschule auf deren Webseite zu veröffentlichen.

**Zu § 8 Abs. 4 bis 5 (945 der Beilagen XXVII. GP - Regierungsvorlage – Erläuterungen):**

Neu aufgenommen werden Bestimmungen zur Anerkennung und Validierung von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen (Abs. 4 und 5). Analog zu den Anerkennungsbestimmungen des UG in § 78 Abs. 1 lit. b und c sind absolvierte Prüfungen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anzuerkennen. Als Höchstausmaß dieser Anerkennungen sind insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkte festgelegt. Die Privathochschule soll berufliche oder außerberufliche Qualifikationen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 4 festgelegten Höchstausmaß anerkennen können. Regelungen und Standards zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse sind zwecks Transparenz und Nachvollziehbarkeit in der Satzung festzulegen. Mit der Aufnahme dieser Bestimmung soll auch gewährleistet werden, dass alle Hochschulsektoren vergleichbare Rahmenbedingungen hinsichtlich der Anerkennung von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen haben.

**Zu § 12 (234 der Beilagen XXVII. GP - Regierungsvorlage – Erläuterungen):**

Diese Bestimmungen zu studienrechtlichen Mindestanforderungen soll gewährleisten, dass an jeder Privathochschule in der Satzung Regelungen zu den genannten Angelegenheiten vorhanden sind und diese auf der Webseite der Hochschule veröffentlicht werden. Enthalten sein müssen Regelungen hinsichtlich der Zulassung zum Studium und Fortsetzung des Studiums, der Unterbrechung des Studiums und des Erlöschens der Zulassung zum Studium, der Beurteilung von und Wiederholung von Prüfungen, der Anerkennung von formalen, nicht-formalen und informellen Kompetenzen, der Abfassung von Bachelorarbeiten, Master- oder Diplomarbeiten sowie Dissertationen sowie deren Betreuung und Regelungen von Verfahren zur Behandlung von Beschwerden. In Abs. 2 wird geregelt, dass diese Satzungssteile sowie die Studienpläne der Studien auf der Webseite der Privathochschule zu veröffentlichen sind. Diese Bestimmungen sollen zu einer erhöhten Transparenz für Studierende beitragen.

**1.5 Sonderregelungen****1.5.1 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014)****Rechtsfolgen der Tätigkeit als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter**

§ 31. (1) ... (3) Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter ersetzen die in den Curricula vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte für im Curriculum entsprechend gekennzeichnete Module oder Lehrveranstaltungen sowie für frei zu wählende Module oder frei zu wählende Lehrveranstaltungen (z. B. freie Wahlfächer), für jedes Semester, in welchem eine derartige Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird, in folgendem Ausmaß:

1. für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen und die Referentinnen und Referenten sowie die stellvertretenden Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschaftsreferenten um je acht ECTS-Anrechnungspunkte,
2. für die Vorsitzenden der Organe gemäß § 15 Abs. 2 und der Studienvertretungen sowie die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen um je sechs ECTS-Anrechnungspunkte,
3. für die Mandatarinnen und Mandatare in der Bundesvertretung, den Hochschulvertretungen, den Organen gemäß § 15 Abs. 2 und den Studienvertretungen um je sechs ECTS-Anrechnungspunkte,
4. für alle anderen Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter um je zwei ECTS-Anrechnungspunkte.

(3a) Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, ersetzen die ECTS-Anrechnungspunkte gemäß Abs. 3 nur um die Hälfte des vorgesehenen Ausmaßes.

(4) Frei zu wählende Module oder frei zu wählende Lehrveranstaltungen sind Module oder Lehrveranstaltungen, die frei aus dem Angebot der Bildungseinrichtungen gewählt werden können. Davon nicht erfasst sind Module oder Lehrveranstaltungen, die verpflichtend aus einem vorgegebenen Angebot im Curriculum zu wählen sind. Das an der jeweiligen Bildungseinrichtung für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat den Ersatz der ECTS-Anrechnungspunkte gemäß Abs. 3 und 3a festzustellen.

(5) ...

**Zu § 31 (1258 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage – Erläuterungen):**

In dieser Bestimmung wurde das Wort „verringern“ durch das Wort „ersetzen“ getauscht. Dies war erforderlich, da das Wort „verringern“ teilweise dahingehend ausgelegt worden ist, dass bei Nachweis der Tätigkeit als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter die Gesamtzahl an ECTS-Anrechnungspunkten eines Studiums um die gemäß § 31 zustehenden ECTS-Anrechnungspunkte „verringert“ wurde. In der Darstellung z. B. im „diploma supplement“ hat es dadurch so ausgesehen als hätten die Absolventinnen und Absolventen die zum Abschluss des Studiums erforderliche Zahl an ECTS-Anrechnungspunkten nicht erfüllt. Es wird daher nunmehr das Wort „ersetzen“ verwendet, welches klar zum Ausdruck bringen soll, dass die Tätigkeit als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter in ECTS-Anrechnungspunkten dargestellt werden und dies auch bestätigt werden soll. Die allgemeine

Formulierung „frei zu wählende Module oder frei zu wählende Lehrveranstaltungen (z. B. freie Wahlfächer) sowie, falls im Curriculum vorgesehen, für entsprechend gekennzeichnete Module oder Lehrveranstaltungen“ soll nunmehr sicherstellen, dass an allen Bildungseinrichtungen die gleichen Voraussetzungen gelten. Bisher waren die Privatuniversitäten nicht vom Anwendungsbereich dieses Absatzes mitumfasst. Die „ergänzenden Studien“ an Pädagogischen Hochschulen sind auslaufend und die Formulierung „an Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen für Module, die soziale Kompetenz oder Soft Skills vermitteln“ hat dazu geführt, dass darunter sehr große Teile von Studien subsumiert werden konnten. Nunmehr ist vorgesehen, dass in den Curricula explizit jene Lehrveranstaltungen gekennzeichnet werden können, die bei Nachweis der Tätigkeit als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter ersetzt werden können. Es sind bewusst keine Vorgaben gemacht worden, welche Arten von Lehrveranstaltungen darunter fallen können, da es eine Vielzahl an Bezeichnungen für Lehrveranstaltungen an den verschiedenen postsekundären Bildungseinrichtungen gibt und diese daher nicht abschließend aufgezählt werden können. Es können daher jegliche Typen von Lehrveranstaltungen darunter fallen, sofern dafür vom zuständigen Organ (z. B. Curricularkommissionen) ein Beschluss vorliegt und diese im Curriculum gekennzeichnet wurden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass zumindest eine Lehrveranstaltung im Curriculum entsprechend gekennzeichnet wird. Ist dies nicht der Fall, kommen für die Inanspruchnahme der „Ersetzung“ solche Module oder Lehrveranstaltungen in Betracht, die frei aus dem Bildungsangebot der Bildungseinrichtungen gewählt werden können. Nicht erfasst sind solche Module oder Lehrveranstaltungen, die verpflichtend aus einem im Curriculum vorgegebenem Angebot auszuwählen sind.

Der neue Absatz 3a berücksichtigt die unterschiedliche Komplexität der Tätigkeit von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern bei Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und solchen bei Vertretungsstrukturen von Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist. Aufgrund der unterschiedlichen Größe und der unterschiedlichen Komplexität der Tätigkeit (Körperschaft öffentlichen Rechts vs. rechtsgeschäftliche Vertretung durch eine Körperschaft öffentlichen Rechts) ist vorgesehen, dass Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, die in § 31 Abs. 3 aufgezählten ECTS-Anrechnungspunkte nur um die Hälfte des vorgesehenen Ausmaßes reduzieren.

## 1.5.2 COVID-19-Hochschulgesetz (C-HG)

### Sondervorschriften für die Anerkennung bestimmter Tätigkeiten

§ 3. Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit COVID-19 im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitsvorsorge, des Unterrichtswesens oder der Versorgungssicherheit durchgeführt werden, können für Studien an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und in Fachhochschul-Studiengängen im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten pro Monat

1. als frei zu wählende Lehrveranstaltungen, sofern diese im Curriculum vorgesehen sind, oder
2. für gemäß § 31 Abs. 3 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, im Curriculum entsprechend gekennzeichnete Module oder Lehrveranstaltungen, oder
3. als Praktika, soweit diese Tätigkeiten den im Curriculum geforderten Praktika vergleichbar sind, anerkannt werden.

### Zu § 3 („Sondervorschriften für die Anerkennung bestimmter Tätigkeiten“) (402/A XXVII. GP – Initiativantrag):

§ 3 ermöglicht nach Maßgabe der jeweiligen Curricula die Anerkennung von Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit COVID-19 im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitsvorsorge oder der Versorgungssicherheit durchgeführt werden, für ein Studium.

## 2 Validierung – Beispiele der Regelung in Satzungen

### 2.1 Universität Wien:

Link: [Studienrecht \(univie.ac.at\)](https://studienrecht.univie.ac.at)

#### **Validierung von Lernergebnissen**

§ 13h. (1) Im Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse von Qualifikationen nach § 78 Abs. 3 UG sind folgende Standards als Kriterien heranzuziehen:

1. der aktuelle Stand der Wissenschaft und ihrer Lehre;
2. die im jeweiligen Curriculum festgelegten Ziele der relevanten Module und/oder Lehrveranstaltungen.

(2) Der\*Die Antragsteller\*in hat die Qualifikationen nach § 78 Abs. 3 UG durch geeignete Unterlagen zu belegen (§ 78 Abs. 4 Z 3 UG). Wenn die beantragten Lernergebnisse und Kompetenzen anhand der Unterlagen nicht feststellbar sind, kann der\*die Studienpräses eine Beurteilung (z. B. Validierungsgespräch, Stichprobentest, Arbeitsproben) durch fachkundige Mitarbeiter\*innen des wissenschaftlichen Personals anordnen.

### 2.2 Universität Graz:

Link: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/de/2021-22/37.h/pdf/>

#### **§ 36b Anerkennung von anderen beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen**

(1) Die Anerkennung von anderen als den § 78 Abs. 1 und 2 genannten beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen setzt eine vorherige Validierung der erworbenen Kompetenzen in einem Validierungsverfahren gem. § 36c voraus.

(2) Es können nur Qualifikationen aus dem Bereich des formalen oder non-formalen Lernens anerkannt werden. Eine Anerkennung von informell erworbenen Kompetenzen ist nicht möglich. Die Definitionen für formales, non-formales und informelles Lernen orientieren sich am ECTS Leitfaden 2015.

(3) Die Anerkennung von beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen ist vorerst ausschließlich für die folgenden Studien möglich:

- Bachelor- und Masterstudium Sport- und Bewegungswissenschaften
- Masterstudium Erwachsenen- und Weiterbildung
- Erweiterungsstudium Leadership – eigenverantwortlich Handeln in Gesellschaft und Wirtschaft



(4) Die Anerkennung von beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen ist nur für ganze Module möglich.

(5) Die Anerkennung von beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen ist nur möglich, wenn durch die Validierung festgestellt wird, dass sich die Lernergebnisse der anzuerkennenden Qualifikation und des Moduls, für das die Anerkennung erfolgen soll, um nicht mehr als 30% unterscheiden. Dafür sind folgende Standards als Kriterien heranzuziehen:

1. Level der Qualifikation,
2. Lernergebnisse/Kompetenzen,
3. Arbeitsaufwand (Abweichung von bis zu 20% möglich) und
4. Qualität des Programms, in dessen Rahmen die Qualifikation erworben wurde.

(6) Die Studiendirektorin/der Studiendirektor kann durch Verordnung festlegen, dass bestimmte berufliche oder außerberufliche Qualifikationen für bestimmte Prüfungen jedenfalls anzuerkennen sind.

### **§ 36c Validierungsverfahren**

(1) Im Rahmen des Validierungsverfahrens ist durch die Universität eine Vorabüberprüfung durchzuführen, die ein verpflichtendes Beratungsgespräch, die Überprüfung der Voraussetzungen gem. § 36b Abs. 2 bis 4 sowie die Identifizierung und Dokumentation der zu validierenden Lernergebnisse umfasst. Näheres ist durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor in einer Richtlinie festzulegen.

(2) Ein Antrag auf Anerkennung setzt die vorherige Durchführung einer Vorabüberprüfung gem. Abs. 1 voraus. Ein Nachweis darüber ist dem Antrag auf Anerkennung beizufügen. Die Studiendirektorin/Der Studiendirektor hat die erworbenen Qualifikationen entsprechend den Kriterien gem. § 36b Abs. 5 zu bewerten und gegebenenfalls anzuerkennen. Bei Bedarf kann zur Feststellung der erworbenen Kompetenzen ein Gespräch mit einer fachlich qualifizierten Person durchgeführt werden.

## **2.3 Universität für Bodenkultur Wien:**

Link: [Satzungskompilation\\_01.10.2022.pdf \(boku.ac.at\)](#)

### **§ 85a. Validierung**

(1) Im Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse von Qualifikationen nach § 78 Abs. 3 UG sind folgende Standards als Kriterien heranzuziehen:

1. der aktuelle Stand der Wissenschaft und ihrer Lehre;
2. die im jeweiligen Curriculum festgelegten Ziele der relevanten Module und/oder Lehrveranstaltungen.

(2) Der\*die Antragsteller\*in hat die Qualifikationen nach § 78 Abs. 3 UG durch geeignete Unterlagen zu belegen (§ 78 Abs. 4 Z 3 UG). Wenn die beantragten Lernergebnisse und Kompetenzen anhand der Unterlagen nicht ausreichend feststellbar sind, kann der\*die Studiendekan\*in eine Beurteilung (z.B. Validierungsgespräch, Stichprobentest, Arbeitsproben) durch fachkundige Mitarbeiter\*innen des wissenschaftlichen Personals anordnen.

## 2.4 Universität für Weiterbildung Krems:

Link: [Konsolidierte Fassung der Satzung der Universität für Weiterbildung Krems \(donau-uni.ac.at\)](https://www.donau-uni.ac.at)

### § 2. Prüfungswesen

...

(5) Validierung von Lernergebnissen Im Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse von Qualifikationen nach § 78 Abs. 3 UG sind folgende Standards als Kriterien heranzuziehen:

- a. der aktuelle Stand der Wissenschaft und ihrer Lehre.
- b. die im jeweiligen Curriculum der Universität für Weiterbildung Krems festgelegten Lernergebnisse und Qualifikationen.
- c. die formalen Standards, die von den Antragsteller\_innen einzuhalten sind, z.B. Formulare, die einen Abgleich mit den für die Curricula geregelten Lernergebnissen ermöglichen.

Nähere Regelungen werden in einer Richtlinie des\_der Studiendirektor\_in festgelegt.

## 2.5 Universität Mozarteum Salzburg:

Link: [Microsoft Word - MBL21-22\\_70.doc \(uni-mozarteum.at\)](https://www.uni-mozarteum.at)

### § 22. Anerkennung von beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen (zu § 78 Abs 3 UG)

(1) Gem § 78 Abs 3 UG ist das Verfahren zur Validierung von beruflichen und außerberuflichen Lernergebnissen (Tätigkeiten und Qualifikationen) aus dem nichtformalen Bereich in der Satzung zu regeln.

(2) Validierung ist ein Verfahren, welches jedenfalls die Verfahrensschritte Identifizierung, Dokumentation und Bewertung von bereits erworbenen Lernergebnissen zum Zweck der Anerkennung als Prüfungen oder andere Studienleistungen umfasst (§ 51 Abs. 2 Z 36 UG).

(3) Nicht-formale Qualifikationen sind Qualifikationen, die das Ergebnis einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind, die nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt ist (§ 2 Z 4 NQR-Gesetz)

(4) Informelles Lernen ist ein nicht geregelter Lernprozess, der beispielsweise im Alltag, am Arbeitsplatz oder in der Freizeit stattfindet (§ 2 Z 3 NQR-Gesetz).

(5) Als interne Standards werden festgelegt:

a) die in den Curricula der Universität Mozarteum Salzburg festgelegten Lernergebnisse und Qualifikationen.

b) formale Vorgaben, die von den Antragsteller\*innen einzuhalten sind, die einen standardisierten und direkten Abgleich mit den in den Curricula geregelten Lernergebnissen ermöglichen.

(6) Für das Validierungsverfahren ist das Verfahren zur Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG anzuwenden. Die Anerkennung - nach erfolgter Validierung - erfolgt durch Bescheid der Studiendirektorin\*des Studiendirektors.

(7) Nähere Regelungen sind in einer Richtlinie der Studiendirektorin\*des Studiendirektors festzulegen.

## 2.6 Fachhochschule Technikum Wien:

Link: [♣ \(technikum-wien.at\)](https://technikum-wien.at)

### § 4. Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

...

(4) Die Fachhochschule kann berufliche oder außerberufliche Qualifikationen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 3 festgelegten Höchstausmaß anerkennen. In diesem Fall sind die Regelungen und Standards zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse in der Satzung festzulegen.

Anrechnung aufgrund beruflicher Praxis

(11) Soll die Anrechnung einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls auf der Grundlage beruflich erworbener Kompetenzen erfolgen, ist eine detaillierte Tätigkeitsbeschreibung anhand der folgenden Kategorien hochzuladen (die Ziffern 1 bis 4 sind Muss-Kriterien; 5 und 6 sind Kann-Kriterien).

1. Angabe der Dauer der in Bezug auf die anzurechnende(n) Lehrveranstaltung(en) oder des anzurechnenden Moduls/der anzurechnenden Module einschlägigen beruflichen Tätigkeit.

2. Darstellung der in diesem Zusammenhang zentralen Tätigkeiten, die den beruflichen Alltag bestimmen, anhand von 1-3 Beispielen sowie unter Berücksichtigung von zeitlichen Angaben.

3. Angabe der wichtigsten Werkzeuge, Tools, Methoden..., die bei der Ausübung dieser zentralen beruflichen Tätigkeiten zur Anwendung kommen.
4. Beschreibung der Kenntnisse, Fertigkeiten und des Grades an Selbständigkeit, die für die erfolgreiche Bewältigung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind (5-10 Beispiele).
5. nur falls aufgrund der anzurechnenden Lehrveranstaltungen bzw. Module erforderlich: Schilderung von beruflichen Situationen, die das Entwickeln von neuen Lösungsansätzen erfordert haben, anhand von 1-3 Beispielen.
6. nur falls aufgrund der anzurechnenden Lehrveranstaltungen bzw. Module erforderlich: Schilderung von beruflichen Aufgaben, bei denen Ergebnis-, Projekt- und/oder Führungsverantwortung übernommen wurde, anhand von 1-3 Beispielen.

(12) Diese Angaben sind durch einen Lebenslauf zu belegen, der ebenfalls einzureichen ist.

(13) Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit der beruflich erworbenen Kompetenzen sind die folgenden Kriterien maßgeblich:

1. Der Tätigkeitsbeschreibung liegt eine mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung zugrunde.
2. Die im Rahmen beruflicher Praxis informell erworbenen Kompetenzen sind mit den Lehrinhalten und/oder Lernergebnissen der anzurechnenden Module bzw. Lehrveranstaltungen in Bezug auf Umfang und Inhalt gleichwertig.
3. In Bezug auf die umfangmäßige Gleichwertigkeit muss es sich bei den unter Abs. 11 Z 1 bis 4 bzw. bis 6 beschriebenen beruflichen Aufgaben um solche handeln, die schwerpunktmäßig und wiederholt durchgeführt werden. Es darf sich also nicht um vereinzelte, singuläre Tätigkeiten handeln. Im hochschulischen ECTS-System entspricht 1 ECTS-Anrechnungspunkt 25 Echtstunden.

(14) Die Tätigkeitsbeschreibung weist unter Berücksichtigung inhaltlicher Aspekte nach, dass der\*die Antragsteller\*in in der Lage ist,

1. fachrelevante Aufgaben auf hohem professionellen Niveau durchzuführen;
2. fachspezifische(s) Wissen und Kenntnisse selbständig und eigenverantwortlich situationsgerecht anzuwenden;
3. berufliche Herausforderungen eigenständig und kompetent zu bewältigen.

(15) Die Validierung der Angaben der Tätigkeitsbeschreibung erfolgt durch die Studiengangleitung. Diese hat festzustellen, ob die informell erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und der Grad an Selbständigkeit mit den in Abs. 14 Z 1-3 definierten Kriterien übereinstimmen.

(16) Bei Bedarf, also wenn die Tätigkeitsbeschreibung die Erfüllung der Standards nicht zweifelsfrei bestätigt, kann auch eine Überprüfung der Angaben durch eine geeignete Methode (z.B. durch Lösung einer konkreten Aufgabenstellung oder einer Programmieraufgabe, durch ein Fachgespräch...) erfolgen. In diese Überprüfung können

allenfalls auch fachlich qualifizierte Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonal eingebunden werden.

## 2.7 Fachhochschule Kufstein:

### 1.5 Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

Die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse erfolgt nach den Grundsätzen des § 12 FHG.

Der Prozess der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse im Sinne einer lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung wird von den Studierenden angestoßen. Ein entsprechender Antrag kann bis spätestens sieben Tage nach Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung gestellt werden. Das Formular und die Anerkennungsunterlagen werden in Kopie beigelegt, die Kopien werden hausintern mit den Originalen auf Echtheit überprüft. Das Formular und die beigelegten Anerkennungsunterlagen in Kopie gehen an die Studiengangsführung, die die Unterlagen inhaltlich prüft und über eine Anerkennung entscheidet. In den entsprechenden Semesterzeugnissen sowie im Transcript of Records werden diese Lehrveranstaltungen mit „ct“ (credit transferred) ausgewiesen.

Für eine Anerkennung besonderer Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis gemäß § 12 (2) FHG ist ein dokumentierter Nachweis für die Gleichwertigkeit zum geplanten Kompetenzerwerb der in Frage stehenden Lehrveranstaltung zu erbringen. Die entsprechend geforderten Kompetenzen sind in den jeweiligen Studienordnungen ersichtlich. Eine Berufstätigkeit im Themenbereich der Lehrveranstaltung allein ist nicht ausreichend.

Nach §12 (4) FHG ist das Verfahren der Validierung der Lernergebnisse in die nachfolgenden Prozessschritte untergliedert (siehe Abbildung 1). Die Definition der Kompetenzen ist in den einzelnen Lehrveranstaltungen der jeweiligen Studienordnungen gegeben.

Für dieses Verfahren werden folgende interne Standards festgelegt:

- (1) Die in den Curricula der FH Kufstein Tirol festgelegten Lernergebnisse und Qualifikationen.
- (2) Formale Standards, die von den Antragsteller:innen einzuhalten sind, um einen standardisierten und direkten Abgleich mit den in den Curricula geregelten Lernergebnissen zu ermöglichen.

Die Prozessschritte des Verfahrens sind in der Abbildung 1 festgelegt. Die kompetenzorientierten Anforderungen je Lehrveranstaltung sind in den jeweiligen Curricula definiert.

Die Antragstellung erfolgt durch die Studierenden mit vordefiniertem Formular. Die Abgabe zusätzlicher Information zur Prüfung ist zwischen den unterschiedlichen Vorkenntnissen zu unterscheiden:

(1) Formale Kompetenzen (z.B.: Studium, Schule, Berufsausbildung): Zeugnisse mit Teilnoten inklusive Beschreibung der detaillierten Lehrinhalte mit Kompetenzerwerb (2) Non-formale Kompetenzen (z.B.: Weiterbildungskurse): Zeugnis mit Teilnote(n) oder Teilnahme-Bestätigung; detaillierte Lehrinhalte mit Kompetenzerwerb inkl. Dauer des Kurses; ev. Ansprechperson der jeweiligen Bildungs-Einrichtung; Portfolio und ev. Arbeitsproben

(3) Informelle Kompetenzen (z.B. Praxis- oder Berufs-Erfahrung): Portfolio; Arbeits- oder Praxisbestätigung inkl. Dauer; evtl. Arbeitsproben

Der Antrag ist durch die Studiengangsleitung zu prüfen, das Ergebnis mit Begründung standardisiert zu dokumentieren und den Studierenden mitzuteilen. Nähere Regelungen werden in einer Richtlinie der Studiengangsleitungen festgelegt.

## 2.8 Fachhochschule Oberösterreich Studienbetriebs GmbH:

Link: [Abschnitt 7 – Studien- und Prüfungsordnung der FH OÖ \(fh-ooe.at\)](#)

### Zu § 6

(1) Kenntnisse, die im vorangegangenen Bildungsweg oder in der beruflichen Praxis erworben wurden und die sowohl vom Inhalt und Umfang als auch vom Niveau her gesehen gleichwertig mit Inhalten von Lehrveranstaltungen im betreffenden Curriculum sind, können anerkannt werden. Anerkennungen können auch auf Modulebene erfolgen.

(2) Die Anerkennungsmodalitäten erlauben die Berücksichtigung von Vorkenntnissen unter folgenden Voraussetzungen:

1. Es können nur vollständige Lehrveranstaltungen anerkannt werden.
2. Die Äquivalenz der Inhalte der Lehrveranstaltungen muss gegeben sein und die zu erbringenden Leistungen müssen einander in Inhalt, Umfang und Leistungsniveau entsprechen. Der Leistungsnachweis ist durch Zeugnisse oder gleichwertige Dokumente zu belegen.
3. Die Erreichung der Ziele des Studiums muss sichergestellt sein.

(3) Abs. 3 wurde gestrichen.

(4) Die Anerkennung kann von dem/der Studierenden bis spätestens zwei Wochen nach dem ersten Lehrveranstaltungstermin bei der Studiengangsleitung beantragt werden. Daraufhin erfolgt die Beurteilung obiger Punkte durch die Studiengangsleitung in Abstimmung mit der Lehrveranstaltungsleitung bzw. mit der Fachbereichsleitung. Die

Studiengangsleitung hat innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Anerkennungsantrags zu entscheiden, ob dem Antrag stattgegeben wird.

(5) Bei Anträgen auf Anerkennung von non-formal oder informell erworbenem Wissen ist seitens der/des Antragstellers/Antragstellerin das Wissen in Form eines schriftlichen Kompetenzportfolios zu dokumentieren, sodass die Überprüfung durch die Studiengangsleitung ggf. in Kombination mit einem Anerkennungsgespräch ermöglicht wird.

(6) Im Falle einer Anerkennung einer Lehrveranstaltung werden die Studierenden durch die Studiengangsleitung sowohl von der Anwesenheit als auch von der Prüfung befreit. Die Anerkennung unterliegt einer nachvollziehbaren Dokumentation durch Zeugnisse, Stundenlisten und dergleichen in den Erfolgsnachweisen wird die Lehrveranstaltung mit den entsprechenden ECTS-Punkten als „anerkannt“ ausgewiesen.

(7) Die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu einer Verkürzung der Studienzeit führen

## 2.9 Fachhochschule Burgenland GmbH:

Link: [KO0220\\_I\\_01\\_Pruefungsordnung\\_Allgemein.pdf \(fh-burgenland.at\)](#)

### 14. Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

14.1 Entscheidung zur Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse obliegen der Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung. Bei der Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen wird das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Anerkennungsübereinkommen) berücksichtigt.

14.2 Bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der lehrrveranstaltungsbezogenen Anerkennung oder der modulbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder den zu erlassenden Modulen wird auf Antrag der oder des Studierenden festgestellt. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen.

14.3 Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Modulen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile. Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis beziehen sich sowohl auf formal erworbene berufliche Qualifikationen (Aus- und Fortbildungen), als auch auf Kompetenzen die in Form von nonformalen

Weiterbildungen und / oder informellem Lernen in der beruflichen Praxis erworben wurden.

14.4 Die Anträge zur Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse sind von den Studierenden in schriftlicher Form unter Verwendung der am Studiengang / Lehrgang dazu üblichen Formulare an die Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung zu übermitteln. Die Studierenden haben den Anträgen die entsprechenden Nachweise für die Gleichwertigkeit der Kenntnisse beizulegen. Anträge müssen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der anzuerkennenden Lehrveranstaltung bei der Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung eingelangt sein. Diese entscheidet dann innerhalb weiterer zwei Wochen. Die Entscheidung wird den Studierenden in dokumentierbarer Form mitgeteilt und am Studiengang / Lehrgang dokumentiert.

14.5 Die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse beschränkt sich grundsätzlich nicht nur auf positiv absolvierte Prüfungen anderer Bildungseinrichtungen, sondern umfasst auch erworbene Kompetenzen aus der beruflichen Praxis nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse. Die Lernergebnisse einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls sind in der Modulbeschreibung des entsprechenden Studiengangs / Lehrgangs festgeschrieben. Zur Validierung der Lernergebnisse und folgend zur Entscheidung über die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse sind nachfolgende Regelungen und Standards festgelegt:

- Zum Nachweis der Kenntnisse und als Basis der Überprüfung der Gleichwertigkeit sind entsprechende überprüfbare offizielle Dokumente bzw. bestätigte Tätigkeitsbeschreibungen bei Anerkennungen aus der beruflichen Praxis in Kopie dem Antrag beizulegen. Bei unvollständigen oder nicht-nachvollziehbaren Ansuchen erfolgt eine Ablehnung des Antrages mit einem Hinweis auf notwendige Überarbeitungen und Nachreichungen.
- Überprüfbare offizielle Dokumente enthalten zumindest Angaben über die ausstellende Institution, das Datum der Ausstellung, Lehrinhalte bzw. Lernergebnisse und Umfang (SWS, ECTS oder Entsprechendes).
- Bestätigte Tätigkeitsbeschreibungen sind beispielsweise ein qualifiziertes Arbeitszeugnis oder eine Bestätigung des Arbeitgebers.
- Können keine hinreichenden schriftlichen Dokumente zur Feststellung der Gleichwertigkeit vorgelegt werden, kann nach Festlegung durch die Studiengangsleitung /Lehrgangsleitung auch ein dokumentiertes Beurteilungsgespräch durch die Studiengangsleitung /Lehrgangsleitung und /oder einer von ihr benannten fachkompetenten Person (z.B. Lehrveranstaltungsleitung, Fachbereichsleitung) erfolgen.
- Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Inhaltsgleichwertigkeit der Kenntnisse die Niveaustufung der Lernergebnisse miteinbezieht. Entsprechend der Niveaustufung der Qualifikationsziele sind die Lernergebnisse der unterschiedlichen Bildungsstufen entsprechend unterschiedlich. Dies kann beispielsweise Kenntnisse betreffen, die zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung notwendig sind, welche dann nicht anerkannt werden können.



- Die in der Regel bestehende Nicht-Gleichartigkeit akademischer und beruflicher Lernergebnisse erfordert bei der Äquivalenzüberprüfung besonderer Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis jedenfalls die Prüfung der inhaltlichen Gleichwertigkeit in Bezug auf wissenschaftliche Grundlagen, angewandte berufspraktische und / oder wissenschaftliche Methoden, sowie gegebenenfalls rechtliche Rahmenbedingungen.

- Weiters wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Kenntnissen, die vor längerer Zeit erworben wurden, es zu überprüfen gilt, ob diese älteren Kenntnisse den in der anzuerkennenden Lehrveranstaltung geforderten entsprechen bzw. gleichwertig sind. Nichtgleichwertigkeit eines Inhalts kann beispielsweise in einer Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Grundlagen, der im Fachbereich angewandten berufspraktischen und / oder wissenschaftlichen Methoden, sowie geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen begründet sein.

14.6 Bis zu einer positiven Entscheidung bezüglich eines Ansuchens treffen den/die Studierende/n die entsprechende Lehrveranstaltung betreffend alle Pflichten.

14.7 In Bezug auf Bachelor- und Masterarbeiten können keine nachgewiesenen Kenntnisse anerkannt werden.

14.8 Gemäß FHG § 10 (6) haben Studierende gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung die Möglichkeit einer Beschwerde an das Kollegium. Diese Beschwerde ist dazu in schriftlicher Form innerhalb von zwei Wochen nach der betreffenden Entscheidung der Studiengangsleitung an die Leiterin / den Leiter des Kollegiums zu richten.

14.9 Wird im Zuge der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse eine Lehrveranstaltung anerkannt, so wird dies im Erfolgsnachweis mit der Beurteilung „anerkannt“ ausgewiesen.

14.10 Absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit. b und c UG, also positiv absolvierte Prüfungen

- einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern,

- einer allgemeinbildenden höheren Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern, werden bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkannt. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig.<sup>47</sup>

14.11 In Hochschullehrgängen besteht darüberhinausgehend ein Anrechnungsmaximum in der Art, dass Lehrveranstaltungen / Module in einem Ausmaß von zumindest 60 ECTS zu absolvieren verbleiben.

## 2.10 UMIT TIROL – Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften und -technologie:

### § 20 Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen

(1) Die Studien- und Prüfungskommission des jeweiligen Studiums entscheidet auf Antrag der\*des Studierenden über die Anerkennung von Prüfungen und anderen Studienleistungen, wenn sie an einer der folgenden Bildungseinrichtungen abgelegt wurden:

1. einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung;
2. einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern oder
3. einer allgemeinbildenden höheren Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern.

(2) Folgende wissenschaftliche, künstlerische und berufliche Tätigkeiten sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen:

1. wissenschaftliche Tätigkeiten oder wissenschafts- oder ausbildungsbezogene Praktika in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können;
2. künstlerische Tätigkeiten und kunstbezogene Praktika in Organisationen und Unternehmen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können;
3. einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen für Lehramtsstudien sowie instrumental-(/gesangs-), religions- und wirtschaftspädagogische Studien.

(3) Die UMIT TIROL kann absolvierte Prüfungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 bis zum Höchstausmaß von 60 ECTS-Credits sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Credits anerkennen. Diese beiden Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Credits zulässig. Im Fall der Anerkennung von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen sind Regelungen zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse gemäß den in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegten Standards aufzunehmen.

(4) Der Antrag für Anerkennungen von bereits vor der Zulassung zum jeweiligen Studium absolvierten Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen ist samt der für die Beurteilung notwendigen Unterlagen, spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters zu stellen.

(5) Die Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten (insbes. Bachelor-, Master- oder Diplom-Abschlussarbeiten) ist unzulässig.

(6) Anerkannte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen sind mit der Bezeichnung „anerkannt“ einschließlich der Anzahl jener ECTS-Credits auszuweisen, die im Curriculum der betreffenden Studiengangsspezifischen Bestimmungen der UMIT TIROL vorgesehen ist.

(7) Auf Antrag der Studierenden, die einen Teil ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist im Voraus durch die zuständige Studien- und Prüfungskommission festzustellen, welche der geplanten Prüfungen und anderer Studienleistungen anerkannt werden.

(8) Die Anerkennung als Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechend im Curriculum der betreffenden Studiengangsspezifischen Bestimmungen der UMIT TIROL vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Anerkennung erfolgt.

### 3 Publikation bzw. Links

[Validierung \(univie.ac.at\)](https://www.univie.ac.at)

[Fokusthema Anerkennung : Fokusthema Anerkennung :: AQ Austria](#)

[Validierung und Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen an Hochschulen \(donau-uni.ac.at\)](#)

[Waxmann Verlag GmbH: Bücher](#)

[book-2020-english-vplbiennale-making-policy-work.pdf \(ec-vpl.nl\)](#)